

# STADT WERDER (HAVEL)

Staatlich anerkannter Erholungsort

## Die Bürgermeisterin



Mitglied in der AG „Städte mit historischen Stadtkernen“  
des Landes Brandenburg

Internet: <http://www.werder-havel.de>

Email: [poststelle@werder-havel.de](mailto:poststelle@werder-havel.de) \*



Eisenbahnstraße 13/14 - 14542 Werder (Havel)

### Öffnungszeiten:

Montag: geschlossen  
Dienstag: 08:00 – 12:00 und 13:00 – 18:00 Uhr  
Mittwoch: geschlossen  
Donnerstag: 08:00 – 12:00 und 13:00 – 18:00 Uhr  
Freitag: 07:00 – 12:00 Uhr

Ortsteile: Petzow, Bliesendorf, Plötzin, Glindow,  
Phöben, Kemnitz, Töplitz, Derwitz

Stadt Werder (Havel) – PF 1143 – 14536 Werder (Havel)

### Gegen Postzustellungsurkunde



14542 Werder (Havel)

Dienststelle: Rathaus Eisenbahnstraße 13/14

Auskunft erteilt: Bereich der Bürgermeisterin/  
Sekretariat Frau Jenisch

Zimmer: 18 Telefon: (03327) 783 - 0

Durchwahl: (03327) 783 - 270

Telefax: (03327) 4 43 85

Email: [buergermeister@werder-havel.de](mailto:buergermeister@werder-havel.de) \*

Gläubiger-ID: DE57ZZZ00000321468

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Unser Zeichen

Datum

10.9.2018

Sehr geehrter Herr

auf Ihren Widerspruch vom 18.5.2018 ergeht folgender

### Widerspruchsbescheid

1. Der Widerspruch wird als unbegründet zurückgewiesen.
2. Der Widerspruchsbescheid ergeht kostenfrei.

### Begründung

1.  
Mit Schreiben vom 17.4.2018 beantragten Sie Akteneinsicht in bzw. Informationszugang zu
- a) Gutachten, Konzepten oder Berichten von Sachverständigen zur Wirtschaftlichkeit der fertigzustellenden Therme aus den Jahren 2016, 2017 oder 2018,
  - b) dem letzten Baugutachten zum Zustand der Thermen-Baustelle,
  - c) dem aktuellsten Bodengutachten des Baugrundes der BlütenTherme.

Nach Prüfung wurde Ihnen die Entscheidung der Stadt Werder (Havel) mit Schreiben vom 16.5.2018 übermittelt. Der Akteneinsicht in die Unterlage zu a) wurde zugestimmt. Im Übrigen wurde Ihr Antrag abgelehnt.

Mit Schreiben vom 18.5.2018 legten Sie gegen den Bescheid vom 16.5.2018 Widerspruch ein.

Am 19.6.2018 erhielten Sie Akteneinsicht in die Unterlage zu a). Ihnen wurde eine Kopie der Unterlage zu a) gefertigt. Außerdem wurde Ihnen am 19.6.2018 die Akteneinsicht in die Unterlage zu c) angeboten, wovon Sie aber im Termin keinen Gebrauch machten. Ihnen steht weiterhin offen, von der Akteneinsicht in die Unterlage zu c) Gebrauch zu machen. Insoweit hat sich der Widerspruch gegen die Ablehnung der Akteneinsicht in Unterlage zu c) erledigt.

Bankverbindung: Mittelbrandenburgische Sparkasse Potsdam  
Deutsche Kreditbank AG  
VR-Bank Fläming e.G.

BIC: WELADED1PMB  
BIC: BYLADEM1001  
BIC: GENODEF1LUK

IBAN: DE50 1605 0000 3528 0875 35  
IBAN: DE23 1203 0000 0000 4581 41  
IBAN: DE79 1606 2008 5101 5668 00

\* Rechtsverbindliche Erklärungen, die eine schriftliche Form oder eine elektronische Signatur erfordern, können noch nicht per Email abgegeben werden. Benutzen Sie daher bitte für solche Erklärungen ausnahmslos die Briefpost oder das Telefax.

Ihr Widerspruch richtet sich demnach nur noch gegen die Ablehnung Ihres Antrages auf Akteneinsicht in die Unterlage zu b).

2.

Die Stadt Werder (Havel) ist gemäß § 73 Abs. 1 Nr. 3 VwGO zur Entscheidung über den Widerspruch zuständig.

Der Widerspruch ist zulässig, jedoch in der Sache unbegründet.

Mit der Landesbeauftragten für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht wurde der Sachverhalt zu Ihrem Antrag ausführlich erörtert. Die Ausführungen der Landesbeauftragten fanden bei der Entscheidung Berücksichtigung.

Der Antrag auf Akteneinsicht bzw. Informationszugang ist nach § 4 Abs. 1 Nr. 5 AIG abzulehnen, wenn durch die Akteneinsicht Inhalte von Akten offenbart würden, die eine Behörde zur Durchführung eines Gerichtsverfahrens erstellt hat.

Dies ist vorliegend der Fall.

Bereits zu Beginn des Jahres 2014 hatten sich Differenzen bezüglich des Leistungsstandes und des vertraglich vereinbarten Leistungsumfanges zum PPP-Vertrag mit der Kristall Bäder AG ergeben. Folglich wurden keine Zahlungen mehr an die Kristall Bäder AG getätigt, die Bautätigkeiten daraufhin seitens der Kristall Bäder AG stark reduziert. Die Kristall Bäder AG stellte in Frage, ob ein Festhalten am Vertrag noch zugemutet werden kann. Die Stadt prüfte ihrerseits eine Klage auf Vertragserfüllung sowie die Möglichkeiten der Vertragsauflösung. Die Stadt ließ zu diesem Zweck die Unterlage zu b) zur Durchführung eines Gerichtsverfahrens mit der Kristall Bäder AG anfertigen. Die Unterlage zu b) wurde im Gerichtsverfahren vor dem Landgericht Potsdam zur rechtlichen Argumentation genutzt.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats, nach seiner Zustellung, Klage beim Verwaltungsgericht, Friedrich-Ebert-Straße 32, 14469 Potsdam, schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Die Klage kann auch in elektronischer Form bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts eingereicht werden, wenn das elektronische Dokument mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz versehen ist.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen.

